Teil F

Markt Burghaslach

Bebauungsplan „Talblick“

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (SaP-Vorprüfung)

Aufgestellt: 04.04.2022

Inhalt Seite

1.	Aufgabenstellung	3
2.	Datengrundlagen	4
3.	Methodisches Vorgehen	5
4.	Beschreibung des Bestandes	6
5.	Wirkungen des Vorhabens	13
6.	Vorbelastungen	13
7.	Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten	14
7.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
7.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	19
7.3	Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)	20
8.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	22
8.1	Maßnahmen zur Vermeidung	22
8.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	22
9.	Zusammenfassung	25

1. Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Talblick“ weist der Markt Burghaslach ein ca. 4,44 ha großes Wohngebiet aus.

Lageplan Plangebiet (Planausschnitt ohne Maßstab)
(Quelle: IB Arz)

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten.
Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.
Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlanten, ist ausreichend.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:
- Artenschutzkartierung
- Offenland-Biotopkartierung Bayern
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim
- eigene Geländebegehungen
- Begehungen durch Büro für Artenschutzgutachten

3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).
In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:
1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).
Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständliche Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

4. Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Burghaslach. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Fürstenforster Straße.
Das Plangebiet wird als Wohngebiet ausgewiesen, umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 4,44 ha und liegt auf der Höhe von ca. 330-340 m ü. NN (das Gelände fällt von Nordwesten nach Süden/Südosten hin ab).
Nördlich, östlich und südlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, westlich des Plangebietes befinden sich bestehende Wohnbauflächen.
Der Geltungsbereich ist ausschließlich durch intensive Ackernutzung sowie durch bestehende Verkehrsflächen geprägt.

Blick entlang der Südgrenze des Plangebietes in westliche Richtung

Blick auf den Westrand des Plangebietes in nördliche Richtung
(links im Bild die bestehenden Wohnbauflächen)

Blick über den Nordteil des Plangebietes in östliche Richtung

a) Biotopkartierung

Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung.

Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: Bayernatlas 2021)

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich folgende kartierte Biotope:

Biotopnummer 6229-0032
„Heckenkomplex auf dem Südhang zur Haslach zwischen Burghaslach und Niederndorf“;
Teilflächen: 13; Fläche: 0,87 ha

Bestand:

65 %	Hecken, naturnah
30 %	Mesophiles Gebüsche, naturnah
5 %	Initiale Gebüsche und Gehölze

Biotopbeschreibung (Auszug):
Zum großen Teil auf hangparallelen, zwischen 0,5 und 2m hohen, 30 bis 40 Grad steilen Böschungen. Dichte, gut entwickelte Schlehen dominierte Hecken, zwischen 1,5 und 2 m hoch und 2 bis 5m breit.
Beigemischt sind mit hoher Stetigkeit: verschiedene Rosenarten, Liguster (Ligustrum vulgare), Weißdornarten (Crataegus spec.) sowie verschiedene Obstarten. Bemerkenswert selten ist der Schwarze Holunder (Sambucus nigra) zu finden.
Der Unterwuchs ist schwach nitrophil, es finden sich vorwiegend leicht ruderale Arten: Schafgarbe (Achillea millefolium), Wiesen-Flockenblume (Centaurea jacea), Echtes Johanniskraut (Hypericum perforatum) und Wilder Majoran (Origanum vulgare).
An den Nordseiten der Flächen findet sich auch die Brennessel (Urtica dioica).

Biotopnummer 6229-0033

„Hecken an der Nordseite des Haslachtales auf der Höhe von Niederndorf ("Hirtenfeld" und "Weinberg")“; Teilflächen: 5; Fläche: 0,53 ha

Bestand:

70 %	Hecken, naturnah
30 %	Mesophiles Gebüsche, naturnah
5 %	Initiale Gebüsche und Gehölze

Biotopbeschreibung (Auszug):
Standort: ca. 1-2m hohe, 30 bis 40 Grad steile Böschungen auf dem Lehrberghang.
TF 01: Dichter, gut entwickelter, etwa 1,5 - 2m hoher, 4(- 6)m breiter Schlehenbestand auf einer Böschung an der Hangkrone. Zerstreut einige Obstbäume, Eichen und Haselstöcke. Hangabwärts befindet sich ein alter, teilweise nicht mehr genutzter Obstgarten mit Zwetschgen-Schösslings-Dickichten. Im östlichen Bereich befindet sich eine Kiefern-Dickung.
TF 02: Alter, nicht mehr genutzter, von dichtem Gebüsch begleiteter Hohlweg. Er ist bis zu 6m breit und 4m tief. Die Hauptbestände stocken auf den Böschungskronen, während im Hohlweg selbst vor allem nitrophile Kräuter (Urtica dioica, Galeopsis tetrahit) wachsen.
Im westlichen Bereich befindet sich auf der südlichen Böschung eine Flurbereinigungspflanzung, die nicht kartierungswürdig ist.
TF 03, 04, 05: Schlehenhecken, relativ schwach entwickelt

Biotopnummer 6229-0035

„Hecken "In der Klinge" nördlich von Niederndorf“;
Teilflächen: 7; Fläche: 0,34 ha

Bestand:

100 %	Hecken, naturnah

Biotopbeschreibung (Auszug):
Talrandböschungen des Bachgrundes, bis zu 3m hoch.
TF 01, 06 und 07 südexponiert
TF 02 - 05 nordexponiert
TF 01, 02, 06, 07: Schlehenhecken, nur TF 01 gut entwickelt, sonst an der unteren Erfassungsgrenze. Unterwuchs nitrophil.
TF 03 - 05: Ehemals stockgenutzte Stieleichen-Baumhecken (Quercus robur) mit Beimischung von Salweide (Salix caprea) und Zitterpappel (Populus tremula). Baumschicht bis zu 8m hoch. In der Strauchschicht Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa) und Weißdornarten (Crataegus spec.), 3-4 m hoch, dicht. Unterwuchs nitrophil.

b) Artenschutzkartierung

Gemäß einer aktuellen Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge.

Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU 2021)

Die zum Plangebiet nächstliegenden Einträge:

TK25	OBN	K	ERFG	GK-RW	GK-HW
6229	**0037**	**P**	**2000**	**4400387**	**5512334**

Landkreis(e): Bamberg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Waldrand
Lagebeschreibung: WALDRAND N NIEDERNDORF
Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Waldrand
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	DATUM	SI
Harpagoxenus sublaevis Harpa	2	2	1		AD **DETER.:**	S Buschinger Alfred	1950	SDS

TK25	OBN	K	ERFG	GK-RW	GK-HW
6229	**0202**	**P**	**25**	**4400550**	**5511780**

Landkreis(e): Neustadt a.d.Aisch
(Haupt-)Lebensraumtyp: Bach
Lagebeschreibung: HASLACH CA. 300M NE NIEDERNDORF
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	DATUM	SI
Calopteryx splendens		V	7		AD	S	24.06.1994	SDS
Gebänderte Prachtlibelle					**DETER.:**	Werzinger N.N.		

TK25	OBN	K	ERFG	GK-RW	GK-HW
6229	**0221**	**F**	**100**	**4400087**	**5511733**

Landkreis(e): Neustadt a.d.Aisch
(Haupt-)Lebensraumtyp: Magerrasen incl. Pionierstadien
Lagebeschreibung: E BURGHASLACH
Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Magerrasen incl. Pionierstadien
Nutzung: Beweidung
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	DATUM	SI
Chorthippus biguttulus			1		AD	R	13.08.1997	SDS
Nachtigall-Grashüpfer					**DETER.:**	Büro für ökologische Stud...		
Chorthippus parallelus			1		AD	R	13.08.1997	SDS
Gemeiner Grashüpfer					**DETER.:**	Büro für ökologische Stud...		
Metrioptera roeseli			1		AD	R	13.08.1997	SDS
Rösels Beissschrecke					**DETER.:**	Büro für ökologische Stud...		

c) Landschaftsschutzgebiet

An das Planvorhaben grenzt östlich das LSG „Steigerwald“ an.

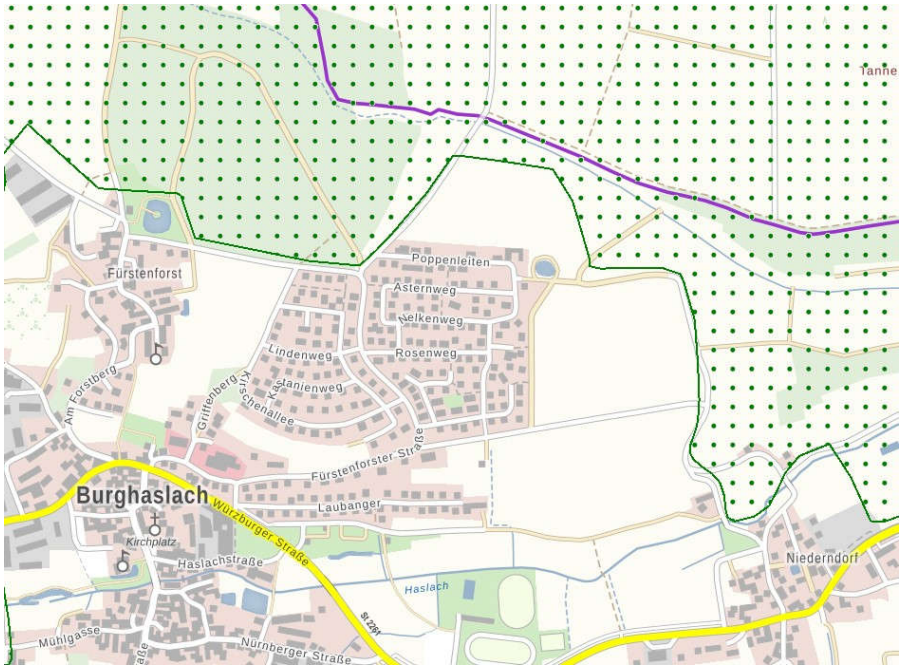

Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: Bayernatlas 2021)

5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt.

- Bodenumlagerung und Verdichtung

Baubedingt sind z.T. gravierende Eingriffe in den Boden notwendig. Insbesondere durch die schweren Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) kommt es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung oder Umlagerung.

- Baubedingte stoffliche Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen der Baufahrzeuge (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) sowie die baubedingten Staubemissionen zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den Verlust von Lebensraumflächen (Ackerflächen).

- Versiegelung

Durch die Vorhaben werden anlagebedingt Grundflächen versiegelt. Die Intensität der Versiegelung ist verschieden. Neben vollständiger Versiegelung im Bereich der Gebäude treten in der Regel auch Teilversiegelungen z.B. durch gepflasterte / geschotterte Wege auf. Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

- Betriebsbedingte Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) durch Anwohnerverkehr u.ä. zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

6. Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- bestehende Nutzungsintensitäten (intensive Ackernutzung)
- benachbarte Siedlungs- und Verkehrsflächen

7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm) sowie eigene Begehungen.

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot
- Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot
- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Arten, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Lebensraumausstattung oder der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

a) Säugetiere

Feldhamster
Der Feldhamster hat hohe Ansprüche an seinen Lebensraum. Er benötigt Flächen mit ausreichenden Lehm- und Lössauflagerungen. Diese sind zum einen sehr ertragreich, bieten also viel Nahrung, zum anderen eignen sie sich am besten zur Errichtung eines Baus (Schutz vor Bodenfrost und eindringendem Grund- und Stauwasser, geringe Luftfeuchtigkeit). Die Tiere können hervorragend graben. Sie legen unterirdische Baue an, die aus Kammern mit Verbindungsröhren bestehen; die Eingänge führen meist steil nach unten. Im Sommer liegen die Baue oft nur 30 - 60 cm, im Winter über 1 m tief unter der Bodenoberfläche. Die Tiere kommen meist nur in der Dämmerung und nachts aus ihren Bauen. Sie ernähren sich von Pflanzenteilen, vor allem von Wurzeln, Knollen und Samen, fressen aber auch Kleintiere wie Schnecken, Regenwürmer, Käfer oder junge Mäuse.

Zum Vorkommen des Feldhamsters liegen aktuell keinerlei Nachweise vor.
Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets des Feldhamsters.
Gemäß dem aktuellen Kenntnisstand besteht in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde keine Veranlassung zur weiteren Überprüfung dieser Tierart.

Fledermäuse
Durch das Planvorhaben sind im Eingriffsbereich ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen sowie bestehende Verkehrsflächen betroffen.
Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 10.08.2021 sind im Eingriffsgebiet keine für Fledermäuse relevanten Gehölzstrukturen vorhanden.
Die überplante Fläche kommt als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage, die in der Region nachgewiesen sind. Da sich im Eingriffsgebiet keine Gehölze befinden, welche potenzielle Fledermaushabitate darstellen könnten, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:
Da im Eingriffsgebiet keine Gehölzstrukturen vorhanden sind, welche potenzielle Fledermaushabitate darstellen könnten, können Schädigungen ausgeschlossen werden.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:
Ein erhöhtes Tötungsrisiko z.B. durch Kollisionen während der Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:
Störungen potenzieller Quartiere durch tagsüber stattfindenden, bau- und betriebsbedingten Lärm etc. sind auszuschließen, da keine potenziellen Quartiere unmittelbar betroffen sind.

Übrige Säugetiere
Die übrigen streng und besonders geschützten Säugertierarten kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

b) Kriechtiere

Zauneidechse
Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonnter Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Zum Vorkommen der Zauneidechse liegen aktuell keinerlei Nachweise vor. Durch das Planvorhaben sind ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen sowie Verkehrsflächen mit Nebenflächen betroffen.
Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von Reptilien veranlasst. Die Überprüfung potenziell vorkommender Reptilienarten erfolgte am 20.05., 29.05., 05.06. sowie am 15.06.2021 durch das Büro für Artenschutzgutachten Markus Bachmann, Ansbach.
Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 10.08.2021 hat die Überprüfung ergeben, dass nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen im Untersuchungsgebiet nur das Vorkommen der Zauneidechse möglich ist. Es konnten bei den Begehungen jedoch keine Individuen nachgewiesen werden. Gemäß Gutachten werden keine artschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Das Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 10.08.2021 ist den saP-Unterlagen als Anlage beigefügt.

Übrige Kriechtiere
Die übrigen streng geschützten Kriechtiere kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

c) Lurche
Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden.
Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

d) Fische
Für die einzige streng geschützte Fischart gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Art sicher ausgeschlossen werden kann.

e) Libellen
Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden.
Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

f) Käfer
Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden.
Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

g) Tagfalter
Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden.
Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

h) Nachtfalter
Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden.
Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

i) Schnecken
Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

j) Muscheln
Durch das Bauvorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung von potenziell geeigneten Habitaten für diese Arten, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppe sicher auszuschließen ist.

k) Gefäßpflanzen
Über das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von besonders geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Durch das Planvorhaben sind ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen sowie bestehende Verkehrsflächen betroffen.
Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst.
Die Geländebegehungen zur Erfassung der Brutvögel erfolgten am 20.05., 29.05., 05.06. sowie am 15.06.2021 durch das Büro für Artenschutzgutachten Markus Bachmann, Ansbach.
Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 10.08.2021 führt die Bebauung des Plangebietes zu einem Lebensraumverlust für Feldvögel auf der Fläche und das neu entstehende Baugebiet verursacht Verdrängungseffekte für die Vögel der offenen Feldflur, sodass mit dem Verlust von drei Feldlerchen-Revieren zu rechnen ist.
Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 10.08.2021 sind im Eingriffsbereich keine für Vögel relevanten Gehölzstrukturen vorhanden.

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 10.08.2021 sind Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) zu ergreifen, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden.
Die gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann festgelegten Maßnahmen sind unter Punkt 8. aufgeführt.

Das Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 10.08.2021 ist den saP-Unterlagen als Anlage beigefügt.

7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

a) Libellen
Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

b) Heuschrecken
Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

c) Käfer
Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

d) Netzflügler
Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

e) Tagfalter
Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

f) Nachtfalter
Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

g) Krebse
Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

h) Spinnen
Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

i) Muscheln
Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Gefäßpflanzen
Über das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

k) Flechten
Über das Vorkommen von streng geschützten Flechten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Flechten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Flechten nicht gegeben.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 10.08.2021 sind folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchzuführen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden:

- Bei Baubeginn in den Monaten April bis Juli und auch bei längerem Stillstand während der Bauphase in dieser Zeit, muss bis zum 20. März eine Vergrämung der Feldvögel erfolgen. Damit ist sicherzustellen, dass die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Im Rahmen der aktiven Vergrämung müssen Stangen mit daran befestigten Absperrbändern innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen sind in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufzustellen und müssen eine Höhe von zwei Meter über Geländeoberfläche aufweisen. Die Absperrbänder müssen ein bis zwei Meter lang sein.

- Werden bei den geplanten Gebäuden große Glasfronten eingebaut, ist die Fallenwirkung der Glasflächen mittels Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder anflughemmender Bepflanzung in geeigneter Höhe zu verringern. Als Hilfestellung sind die fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 10.08.2021 sind folgende vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich:

- Als Ersatz für die zerstörte Fortpflanzungsstätte der Feldlerche muss an geeigneter Stelle eine 1,5 ha (pro Brutpaar 0,5 ha) große Blühfläche/streifen oder Ackerbrache entstehen. Die Fläche kann sich aus mehreren, mindestens 0,2 ha großen Teilflächen zusammensetzen. Ein Wechsel der Fläche ist jährlich möglich, spätestens alle drei Jahre verpflichtend. Die Fläche(n) sind lückig anzusäen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.

- Alternativ hierzu kann auch an geeigneter Stelle eine 1,5 ha (0,5 ha pro Brutpaar) große Wechselbrache angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte umzubrechen. Die gesamte Fläche kann im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.

- Alternativ hierzu können auch an geeigneter Stelle Lerchenfenster kombiniert mit Blüh- und selbstbegrünenden Brachestreifen angelegt werden. Insgesamt müssen hierbei 30 Lerchenfenster (pro Brutpaar 10) ≥ 20 m^2 und 0,6 ha (0,2 ha pro Brutpaar) Blüh- und Brachestreifen entstehen. Lerchenfenster können nur in Wintergetreide und mit einem Abstand von mindestens 25 m zu Ackerrand angelegt werden. Die Fenster dürfen nicht in Fahrgassen liegen. Die Anlage erfolgt durch den Verzicht auf Ansaat (keinesfalls durch Herbizidanwendung!). Ein Ortswechsel ist jährlich möglich, spätestens alle 3 Jahre verpflichtend. Die Blüh- und Brachestreifen müssen jeweils eine Breite von 10 m aufweisen und sind im Flächenverhältnis 1:1 anzulegen. Der Blühstreifen muss mit standortspezifischer Saatmischung aus niedrigwachsenden Arten regionaler Herkunft eingesät werden. Der Brachestreifen ist nicht einzusäen; ein jährlicher Umbruch außerhalb der Brutzeit der Feldlerche ist durchzuführen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Ein Flächenwechsel darf frühestens nach 2 Jahren stattfinden.

- Alternativ hierzu kann auch auf geeigneten Flächen im Getreideanbau ein erweiterter Saatreihenabstand eingehalten werden. Insgesamt werden 3 ha (1 ha pro Brutpaar) benötigt (keine Bildung von Teilflächen < 1 ha möglich). Es ist mit dreifachen Saatreihenabstand, jedoch mit mindestens 30 cm Abstand einzusäen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Ein jährlicher Wechsel der Fläche ist möglich.

- Alternativ hierzu kann auch an geeigneter Stelle 2,4 ha (0,8 ha pro Brutpaar) Grünland extensiviert werden (Wiese oder Extensivweide). Die gesamte Fläche ist 1-2 mal jährlich im Spätsommer zu mähen. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Bis ein extensiver Zustand erreicht ist, muss zudem 30% der Fläche jährlich mit der Egge aufgerissen werden, um Rohboden zu schaffen. Der Einsatz von Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig.

Folgende Hinweise sind bei der Anlage aller oben genannten Varianten zwingend zu beachten:

- Die Ausgleichsmaßnahmen müssen innerhalb eines 2 Km Radius um das Vorhabensgebiet vorgenommen werden (räuml. Zusammenhang).

- Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum 15.03 bis 01.07 durchgeführt werden.

- Definition geeignete Stelle:

    - Keine Ausschlusskriterien vorhanden wie:

        - Habitat unter dem Raumanspruch eines Brutpaares (0,5-0,8 ha)
        - Kraut- oder Grasschicht zu dicht (Feldfutter, Hochstaudenfluren, Röhricht)
        - Fläche versiegelt
        - Fläche zur Brutzeit regelmäßig überschwemmt

    - Einzuhaltende Mindestabstände:

        - Einzelbäume: 50m
        - Baumreihen/Feldgehölze: 120 m
        - Geschlossene Gehölzkulisse (Wald/Hecke): 160 m
        - Mittel/ Hochspannungsleitung: 100 m
        - Flächen der Freizeit-Nutzung: 50m

Der Markt Burghaslach stellt die erforderlichen Ausgleichsflächen im Umfang von 1,5 ha auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1016, Gemarkung Thüngfeld (Gemeinde Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg) zur Verfügung (Katasterfläche: 2,0569 ha).
Gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 gilt für die Teilfläche der Fl.Nr. 1016, Gemarkung Thüngfeld folgende Festsetzung:
Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das Büro für Artenschutzgutachten Markus Bachmann hat die Ausgleichsfläche für die Feldlerche mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Bamberg abgestimmt.
Gemäß Nachricht der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Bamberg wird die Ausgleichsfläche wie folgt beurteilt:
„Im Zuge einer aktuellen Bauleitplanung des Marktes Burghaslach werden artenschutzrechtliche Maßnahmen für die Feldlerche erforderlich (CEF-Maßnahmen). Nach Vorschlag der Planer sollen diese Maßnahme auf der Ackerfläche im Landkreis Bamberg, Stadt Schlüsselfeld, Gemarkung Thüngfeld, Fl.Nr. 1016 stattfinden. Die Fläche grenzt unmittelbar an den Landkreis NEA an. Sie ist aus unserer Sicht fachlich geeignet und kann im Rahmen des Verfahrens für die Feldlerche aufgewertet werden.
Die konkreten Maßnahmen sind im Verfahren der UNB Landkreis Bamberg mitzuteilen.“

Die erforderlichen Ausgleichsflächen sind vor dem Eingriff funktionsfähig bereitzustellen und umzusetzen.

9. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Talblick“ weist der Markt Burghaslach ein ca. 4,44 ha großes Wohngebiet aus. Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Burghaslach. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Fürstenforster Straße.
Das Plangebiet liegt auf der Höhe von ca. 330-340 m ü. NN (das Gelände fällt von Nordwesten nach Süden/Südosten hin ab).
Nördlich, östlich und südlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, westlich des Plangebietes befinden sich bestehende Wohnbauflächen.
Der Geltungsbereich ist ausschließlich durch intensive Ackernutzung sowie durch bestehende Verkehrsflächen geprägt.
Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung.
Gemäß der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge. Im Eingriffsbereich sind Vorbelastungen durch bestehende Nutzungsintensitäten sowie durch benachbarte Siedlungs- und Verkehrsflächen gegeben.
Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen. Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ findet infolge der bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme ein Verlust von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen statt. Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen). Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen die Emissionen durch Anwohnerverkehr.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von Reptilien veranlasst. Die Überprüfung potenziell vorkommender Reptilienarten erfolgte durch das Büro für Artenschutzgutachten Markus Bachmann, Ansbach. Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 10.08.2021 hat die Überprüfung ergeben, dass nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen im Untersuchungsgebiet nur das Vorkommen der Zauneidechse möglich ist. Es konnten bei den Begehungen jedoch keine Individuen nachgewiesen werden. Gemäß Gutachten werden keine artschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst. Die Geländebegehungen zur Erfassung der Brutvögel erfolgten durch das Büro für Artenschutzgutachten Markus Bachmann, Ansbach. Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 10.08.2021 führt die Bebauung des Plangebietes zu einem Lebensraumverlust für Feldvögel auf der Fläche und das neu entstehende Baugebiet verursacht Verdrängungseffekte für die Vögel der offenen Feldflur, sodass mit dem Verlust von drei Feldlerchen-Revieren zu rechnen ist.
Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 10.08.2021 sind im Plangebiet keine für Vögel relevanten Gehölzstrukturen vorhanden.
Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 10.08.2021 sind Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) zu ergreifen, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden.

Das Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 10.08.2021 ist den saP-Unterlagen als Anlage beigefügt.

Der Markt Burghaslach stellt die erforderlichen Ausgleichsflächen im Umfang von 1,5 ha auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1016, Gemarkung Thüngfeld (Gemeinde Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg) zur Verfügung (Katasterfläche: 2,0569 ha).
Gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 gilt für die Teilfläche der Fl.Nr. 1016, Gemarkung Thüngfeld folgende Festsetzung:
Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das Büro für Artenschutzgutachten Markus Bachmann hat die Ausgleichsfläche für die Feldlerche mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Bamberg abgestimmt.
Die erforderlichen Ausgleichsflächen sind vor dem Eingriff funktionsfähig bereitzustellen und umzusetzen.

Bei Beachtung der festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

aufgestellt: 04.04.2022

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer
Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrunn